

BVGer E-3573/2021 vom 5. September 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3573_2021

FR: TAF E-3573/2021 du 5 septembre 2025

IT: TAF E-3573/2021 del 5 settembre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

In der Beschwerde wird ein Rückweisungsbegehren gestellt, welches im Wesentlichen damit begründet wird, das SEM habe in der angefochtenen Verfügung behauptet, dass der türkische Anwalt des Beschwerdeführers gemäss gesicherten Erkenntnissen ein Dokument verfügbar machen können müsste, welches dem Beschwerdeführer attestiere, dass in seinem Fall ein Geheimhaltungsbeschluss bestehe, ohne dafür jedoch die Quelle dieser Erkenntnisse anzugeben. Folglich verletzte das SEM die Begründungspflicht und damit den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör. Da gemäss einschlägigen Quellen sodann gerade nicht gesichert sei, dass ein türkischer Anwalt tatsächlich Zugriff auf einen solchen Geheimhaltungsbeschluss habe, verletze das SEM auch den Untersuchungsgrundsatz. Diese Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sein könnten, eine Kassation der erstinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. statt vieler BVGer D-4218/2025 vom 18. Juni 2025 E. 4.1 m.H.a. BVGE 2013/34 E. 4.2).

E. 3.2

In seiner Vernehmlassung vom 6. Oktober 2021 verweist das SEM bezüglich des Erhalts eines Geheimhaltungsbeschlusses auf Art. 267 der türkischen Strafprozessordnung. Soweit der Beschwerdeführer diesbezüglich in seiner Replik vom 4. November 2021 vorbringt, die Vorinstanz verwechsle diesbezüglich den Sachverhalt de jure mit dem Sachverhalt de facto, zumal Prozesse, die in der Türkei gegen Gülen-Anhänger geführt würden, der nötigen Rechtsstaatlichkeit entbehren würden, handelt es sich

E-3573/2021 Seite 6 um eine Frage der materiellen Würdigung des Sachverhalts. Auch der Um- stand, dass das SEM bezüglich der Erhältlichkeit eines Geheimhaltungs- beschlusses zu einer anderen Schlussfolgerung gelangt als der Beschwer- deführer – allenfalls gestützt auf weitere Quellen – beschlägt eine materi- elle Frage und vermag noch keine unrichtige oder unvollständige Sachver- haltsfeststellung zu begründen.

E. 3.3

Die angefochtene Verfügung ist zudem hinreichend begründet, so dass dem Beschwerdeführer – wie die Beschwerdeschrift zeigt – eine sachge- rechte Anfechtung möglich war. Daher liegt keine Verletzung der Begrün- dungspflicht, mithin des rechtlichen Gehörs vor.

E. 3.4

Nach dem Gesagten erweisen sich die formellen Rügen als unbegrün- det. Eine Rückweisung an die Vorinstanz ist nicht angezeigt. Das Rückwei- sungsbegehren ist daher abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grund- sätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationali- tät, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder be- gründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Erstrecken sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffe- nen Person auf Familienangehörige und Verwandte, liegt eine Reflexver- folgung vor. Diese ist flüchtlingsrechtlich relevant, wenn die von der Re- flexverfolgung betroffene Person ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt ist oder sie die Zufügung solcher Nachteile mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründet befürchten muss (zum Begriff der Reflexverfolgung: vgl. BVGE 2007/19 E. 3.3, unter Hinweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der Schweize- rischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 5 E. 3h; vgl. ausserdem EMARK 1994 Nr. 17).

E. 4.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für

E-3573/2021 Seite 7 gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentli- chen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder ver- fälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaft- machen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2012/5 E. 2.2).

E. 5.1

In der angefochtenen Verfügung hält die Vorinstanz massgeblich fest, der Beschwerdeführer könne den geltend gemachten Umstand, dass gegen ihn Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sein sollen, nicht mittels sachdienlicher Dokumente untermauern und verweise stattdessen auf Strafverfahren gegen Drittpersonen. Weiter führe die Verwandtschaft zu Personen, gegen welche wegen Verbindungen zur Gülenbewegung Verfahren hängig seien, praxisgemäss nicht per se zu einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefährdung. Die Behauptung, die ihn betreffenden Ermittlungsakten seien unter Verschluss, könne er nicht mittels Geheimhaltungsbeschluss belegen. Sodann sei er aus der Türkei ausgereist, bevor er überhaupt gewusst habe, ob ein Festnahmebefehl gegen ihn ausgestellt oder ein Strafprozess eingeleitet worden sei. Die Vorbringen würden im Ergebnis den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht standhalten und auf allfällige Unglaubhaftigkeitselemente müsse nicht mehr eingegangen werden.

E. 5.2

In der Rechtsmitteleingabe wird im Wesentlichen geltend gemacht, aufgrund verlässlicher Erkenntnisse unterliege der Zugang zu türkischen Strafverfolgungsdokumenten verschiedenen Restriktionen. Der Beschwerdeführer könne jedoch mittels des bei den Beschwerdeakten liegenden Registerauszugs nachweisen, dass er zur Haft ausgeschrieben sei und sein türkischer Anwalt bestätige, dass zu Hause nach ihm gesucht werde. Sodann werde der Beschwerdeführer von Dritten belastet, gegen welche Ermittlungsverfahren laufen würden. Ferner sei nicht ersichtlich, auf welche Quellen sich die Behauptung des SEM, dem Beschwerdeführer müsse es möglich sein, einen Geheimhaltungsbeschluss zu beschaffen, abstütze. Schliesslich verkenne die Vorinstanz das politische Profil des Beschwerdeführers, insbesondere, dass sein Vater ein während Jahren engagierter und (...) Anhänger der Gülenbewegung und mittlerweile wegen Mitgliedschaft bei einer Terrororganisation verurteilt worden sei.

E-3573/2021 Seite 8

E. 5.3

Die Vorinstanz führt in der Vernehmlassung namentlich aus, gemäss der türkischen Strafprozessordnung könne gegen einen Geheimhaltungsbeschluss Beschwerde erhoben werden, wobei auffalle, dass der türkische Anwalt des Beschwerdeführers eine solche Anfechtung offensichtlich unterlassen habe.

E. 5.4

Im Rahmen der Replik macht der Beschwerdeführer insbesondere geltend, angesichts der zusätzlich auf Beschwerdeebene eingereichten Unterlagen sei eindeutig, dass gegen ihn Strafverfahren laufen würden und seine Verbindung zur Gülenbewegung sei unbestritten. Sodann könne aus dem Verweis auf die Strafprozessordnung nicht darauf geschlossen werden, dass Rechtsmittel gegen Geheimhaltungsbeschlüsse tatsächlich ergriffen werden oder die Rechtsvertreter die Akteneinsicht tatsächlich wahrnehmen könnten.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer macht im Kern geltend, dass er aufgrund seines früheren Besuchs eines Polizeicolleges, welches aus politischen Gründen im Jahre 2015 geschlossen worden sei, auch noch Jahre später im Fokus der türkischen Behörden stehe. Ehemalige Mitschüler

würden von Seiten der Behörden der Mitgliedschaft bei einer Terrororganisation beschuldigt. Sodann würden auch seine Eltern aus politischen Gründen im Fokus der heimatlichen Strafverfolgungsbehörden stehen.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer reichte sowohl im vorinstanzlichen Verfahren sowie auf Beschwerdeebene zahlreiche Medienartikel zu den Akten, gemäss welchen die Behörden im Zuge eines Korruptionsskandals im Jahre 2013 im ganzen Land damit begonnen hätten, Ausbildungseinrichtungen zu schliessen, da die Annahme bestanden habe, diese seien durch die Gülenbewegung ideologisch unterwandert. Gemäss den Berichten wurden Fernfichen über die Schüler angelegt und gegen diese würden auch noch Jahre später Ermittlungen eingeleitet, wenn der Verdacht auf Verbindung zur FETÖ- beziehungsweise Gülenbewegung bestehe. Gemäss den vorliegenden Akten lautet der Vorwurf jeweils auf Mitgliedschaft bei einer Terrororganisation (vgl. SEM-Akten A20/2, sowie Beilagen zu BVGer-act. 1 sowie BVGer-act. 14).

E. 6.3

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer, nachdem die Polizeischule im Jahre 2015 geschlossen worden war, bis zu seiner Ausreise im Jahre 20(...), weder wegen seines Besuchs dieser Schule, noch aus anderen Gründen jemals von den Behörden behelligt wurde.

E-3573/2021 Seite 9 Ferner macht er auch nicht geltend, dass er bis zu seiner Ausreise in irgendeiner Weise selber oppositionspolitisch tätig gewesen wäre beziehungsweise sich selber aktiv für die FETÖ- beziehungsweise Gülenbewegung eingesetzt hätte. Soweit er vorbringt, im Jahre 20(...) mit zirka (...) Jahren an einem Gruppentreffen mit Fetullah Gülen in dessen Exil teilgenommen zu haben, vermag ihm dieser Umstand kein relevantes Profil zu vermitteln. Der Grund weshalb er sein Heimatland im Jahre 20(...) verliess, basiert letztlich auf der Vermutung, dass gegen ihn, wie bereits gegen ehemalige Mitschüler, ein Strafverfahren eröffnet werden könnte. Soweit er Ermittlungsunterlagen von Dritten zu den Akten reicht, in welchen die Beschuldigten ihn dadurch belasten sollen, dass sie ihn als ehemaligen Schüler des Polizeicolleges identifizieren, besteht nicht zuletzt aufgrund des Umstandes, dass die Schüler bereits nach Schliessung der Schule fichiert wurden, die starke Vermutung, dass den Behörden damit nur bestätigt wurde, was sie ohnehin bereits wussten. Daraus, dass in der Folge sein Name allenfalls unter den Staatsanwaltschaften ausgetauscht wurde beziehungsweise aktenkundig sein könnte, kann er nichts Wesentliches zu seinen Gunsten ableiten, vermag dies für eine begründete Furcht vor asyl-relevanter Verfolgung doch nicht zu genügen. Insbesondere reichte er sowohl im erstinstanzlichen Verfahren sowie im Beschwerdeverfahren keine aussagekräftigen Unterlagen zu den Akten, aus denen hervorgeht, dass gegen ihn Ermittlungen wegen seinen Verbindungen zur Polizeischule oder zur Gülenbewegung aufgenommen worden sind. Soweit er einen Screenshot zu den Akten reicht, gemäss welchem gegen ihn ein Haftbefehl ausgestellt worden sei (vgl. Beilage 4 zu BVGer-act. 1), kann diesem Beweismittel bereits deswegen keine relevante Beweiskraft attestiert werden, weil kein Konnex zum behaupteten Vorwurf und damit zu den Fluchtvorbringen hergestellt werden kann. Gleiches ist im Zusammenhang mit der zu den Akten gereichten Liste laufender Verfahren festzuhalten (vgl. Beilage 4 zu BVGer-act. 25), welcher ebenfalls kein Bezug zu den behaupteten Vorwürfen zu entnehmen ist. Weiter legt der Beschwerdeführer auch

nicht nachvollziehbar dar, wie es ihm gelungen sein soll, trotz des behaupteten Geheimhaltungsbeschlusses an diese Unterlagen zu kommen. Unabhängig davon, ob es dem Beschwerdeführer respektive seinem Anwalt in der Türkei tatsächlich möglich ist, den Geheimhaltungsbeschluss zu den Akten zu reichen, erhellt nach dem zuvor Gesagten (keine eigenen oppositionspolitischen Tätigkeiten respektive Aktivitäten für die FETÖ-respektive Gülenbewegung; keine Behelligungen seitens der türkischen Behörden bis zur legalen Ausreise im Jahr 20[...]) nicht, weshalb gerade seine Akten unter Verschluss sein sollten, diejenigen seiner ehemaligen Mitschüler und Eltern aber nicht.

E-3573/2021 Seite 10

E. 6.4

Im Zusammenhang mit der vorgebrachten Verfolgung der Eltern durch die türkischen Behörden ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer seine Fluchtgründe anlässlich der Anhörung nicht direkt in den Kontext der Verfolgung seiner Eltern stellte und er auch nicht geltend machte, die bereits damals hängigen Verfahren gegen die Eltern hätten etwas mit seiner Ausreise beziehungsweise mit seiner Furcht vor der Eröffnung eines Strafverfahrens gegen ihn zu tun. Bis zu seiner Ausreise war er nie von den Behörden behelligt worden, weder wegen seinen Verbindungen zum Polizeicollege, noch wegen den geltend gemachten Verfahren seiner Eltern. Auch hat er während des gesamten Verfahrens nie geltend gemacht, seine beiden in der Türkei lebenden Schwestern seien wegen der Eltern von den Behörden behelligt worden. Insofern bestehen keine genügenden Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer begründete Furcht vor Reflexverfolgung habe (vgl. BVGE 2010/57 E. 4.1.3). Das Vorbringen, den Verfahrensakten der Mutter sei zu entnehmen, diese habe für den Beschwerdeführer bei der (...)Bank – eine der Gülenbewegung nahestehende ehemaligen Einrichtung – ein Konto eröffnet, vermag für sich ebenfalls keine genügende Furcht vor Verfolgung zu begründen. Auch hier ist anzumerken, dass der Beschwerdeführer keine aussagekräftigen Unterlagen zu den Akten gibt, welche das Gegenteil nahelegen könnten.

E. 6.5

Zu den diversen zu den Akten gegebenen anwaltlichen Schreiben aus der Türkei, welche unter anderem die Gefährdung des Beschwerdeführers im Falle seiner Rückkehr betuern, ist ergänzend festzuhalten, dass diesen vorliegend bereits deshalb kein relevanter Beweiswert attestiert werden kann, da nicht ersichtlich ist, wie die türkischen Anwälte angesichts des behaupteten Geheimhaltungsbeschlusses zu den attestierten Schlussfolgerungen gelangen konnten.

E. 6.6

Aufgrund des vorstehend Ausgeführten ist im Ergebnis festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nicht darzulegen vermag, dass er im Falle der Rückkehr in sein Heimatland in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise gefährdet wäre.

E-3573/2021 Seite 11

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 8.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden

E-3573/2021 Seite 12 Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies gelingt ihm nach dem oben Gesagten nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 9.2

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinn der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 10.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 10.2

Nach konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist in der Türkei nicht auf dem ganzen Staatsgebiet von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen auszugehen (vgl. statt vieler Urteile BVGer E-70/2025 vom 10. April 2025 E. 8.3.1 m.w.H.). Gemäss den Akten verfügt der Beschwerdeführer über ein familiäres sowie verwandtschaftliches Beziehungsnetz, eine mehrjährige Ausbildung sowie Berufserfahrung (vgl. SEM-Akten A15/26 F16 ff.). Auf Beschwerdeebene werden keine Ausführungen zu allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen gemacht und es kann im Übrigen auch auf die zutreffenden Feststellungen der Vorinstanz verwiesen werden.

E-3573/2021 Seite 13

E. 10.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Wegweisungsvollzug als zumutbar.

E. 10.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 11

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 12

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 13.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinn von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 29. September 2021 gutgeheissen worden war – und sich aus den Akten keine Hinweise auf eine massgebende Veränderung der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers ergeben – ist von einer Kostenaufgabe abzusehen.

E. 13.2

Die amtliche Rechtsbeiständin reichte mit Beschwerde vom 9. August 2021 eine Kostennote ein. Unter Berücksichtigung der weiteren den Akten zu entnehmenden Aufwendungen sowie dem in Rechnung gestellten Stundenansatz von Fr. 150.– ist das

amtliche Honorar auf insgesamt Fr. 2'250.– (inkl. Auslagen) festzusetzen. Dieser Betrag ist der amtlichen Rechtsbeistandin vom Bundesverwaltungsgericht auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

E-3573/2021 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.